



Hausgeflügel vor der Geflügelpest schützen!

Um Hausgeflügelbestände vor einer Infektion mit dem Geflügelpestvirus zu schützen muss jeder Geflügelhalter für seinen Bestand Biosicherheitsmaßnahmen ergreifen.

Die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung sind rechtlich bindend und vor allem für große Betriebe umfassend.

Um auch kleine Geflügelhaltungen (<100 Tiere) besser zu schützen werden darüber hinaus weitergehende Biosicherheitsmaßnahmen dringend empfohlen.

Folgende gesetzliche Regelungen gelten für alle Geflügelhaltungen:

- Es besteht eine **Meldepflicht** für den Tierbestand:
Wer Geflügel hält, muss seinen Tierbestand unter Angabe von Name und Anschrift, Tierzahl, Nutzungsart, Standort der Tiere und Haltungsform (Freiland- oder Stallhaltung) bei der zuständigen Stelle (HVL, Veterinäramt, HTSK) anmelden.
- Ein **Bestandsregister** muss geführt werden:
Hier werden alle Zu- und Abgänge mit Datum, Art des Geflügels, Name und Anschrift des Transportunternehmers sowie des vorherigen bzw. zukünftigen Besitzers verzeichnet. Für größere Bestände (ab 100 Tiere) gelten gem. § 2 Geflügelpestverordnung weitergehende Pflichten.
- Geflügel darf nur an für Wildvögel unzugänglichen Stellen **gefüttert** werden. Für die **Tränke** darf nur Wasser verwendet werden, zu dem Wildvögel keinen Zugang haben.
- **Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände** (Gerätschaften, Maschinen), mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren, um direkten und indirekten (z.B. über Kot) Kontakt des Hausgeflügels mit Wildvögeln zu verhindern.
- **Folgende Krankheitsanzeichen, sind unverzüglich durch einen Tierarzt abklären zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza A-Viren der Subtypen H5 und H7 untersuchen zu lassen:**
 - wenn in Haltungen mit weniger als 100 Tieren 3 oder mehr Tiere innerhalb von 24 Stunden sterben oder in größeren Beständen mehr als 2 % Tierverluste innerhalb von 24 Stunden auftreten,
 - wenn in Haltungen, in denen ausschließlich Enten und / oder Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterberate der Tiere des Bestandes festgestellt werden,
 - wenn erhebliche Veränderung in der Legeleistung oder Gewichtszunahme auftreten
- Personen, die beruflich in einer Geflügelhaltung tätig sind, müssen während ihrer Tätigkeit saubere **Schutzkleidung** tragen, die anschließend abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder unschädlich beseitigt wird.

Folgende Maßnahmen werden zur Verhinderung einer Seucheneinschleppung darüber hinaus auch für kleine Haltungen dringend empfohlen:

Abgrenzung der Tierhaltung nach außen:

- Lassen Sie nur Personen zu Ihren Tieren, deren Besuch unbedingt erforderlich ist (z.B. Tierarzt).
- Beschränken Sie den Fahrzeugverkehr im Bereich der Tierhaltung auf das nötige Maß.
- Halten Sie Hunde und Katzen von den Haltungseinrichtungen für Geflügel fern.
- Führen Sie regelmäßig **Schadnagerbekämpfung** in den Stallungen und im Außenbereich durch.

Betreten / Verlassen der Ställe:

- Waschen Sie sich vor Betreten und nach Verlassen der Tierhaltung die **Hände** (mit Seife) und nutzen Sie Handdesinfektionsmittel.
- Trennen Sie strikt zwischen Straßen- und Stallkleidung:
 - Betreten Sie Stall und Auslauf nur mit **Schutzkleidung** (Overall, Schuhe). Legen Sie die Schutzkleidung ab, wenn Sie den Stall/Auslauf verlassen. Waschen Sie Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60°C. Entsorgen Sie Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne.
 - Reinigen und desinfizieren Sie ihre **Schuhe** bei Betreten und Verlassen des Stalles. Achten Sie dabei besonders darauf, keinen Schmutz an den Sohlen zu übersehen. Verwenden Sie besser Schuhwerk, das Sie ausschließlich im Stall verwenden und dort belassen.

Weitere Hinweise:

- Stallungen sollten leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Halten Sie diese in gutem **baulichen Zustand**.
- **Bewahren Sie verendete Tiere** bis zur Abholung so auf, dass Vögel und andere Tiere keinen Zugang haben.
- Verfüttern Sie keine **Eierschalen oder Geflügelteile**.
- **Verwenden Sie Eierkartons nur einmal**.
- Duschen Sie und ziehen Sie frische Kleidung an, wenn Sie **andere Geflügelbestände** besuchen.

Weitere Informationsquellen:

- Homepage des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit mit Informationen zur aktuellen Lage, zur Aviären Influenza (Geflügelpest, „Vogelgrippe“) und zu Möglichkeiten, Tierbestände zu schützen
<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-geflugelpest/>
- Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte
- DVG-Desinfektionsmittelliste für Tierhaltungen: www.desinfektion-dvg.de

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Fröhlich

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Tel.:+49 (0) 611 / 815 - 1450
Fax:+49 (0) 611 / 327 18 1499
E-mail: vetabt@umwelt.hessen.de
Internet: www.umwelt.hessen.de